Änderung des Flächennutzungsplanes wird wirksam

Nachstehender Plan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 11.10.2018 als Flächennutzungsplanänderung beschlossen worden:

Flächennutzungsplanänderung Nr. 147 - Lacombletstraße -

Gebiet zwischen der Lacombletstraße im Süden, Buscherstraße im Westen, Müns-terstraße im Norden sowie Löbbeckestraße und Redlichstraße im Osten

Bezirksregierung Düsseldorf Düsseldorf,13.12.2018 35.02.01.01-01D-147-1586

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 11.10.2018 beschlossene 147. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag gez. Stefanie Linck-Müller

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung vom 13.12.2018 wird hiermit ge-mäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die v. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

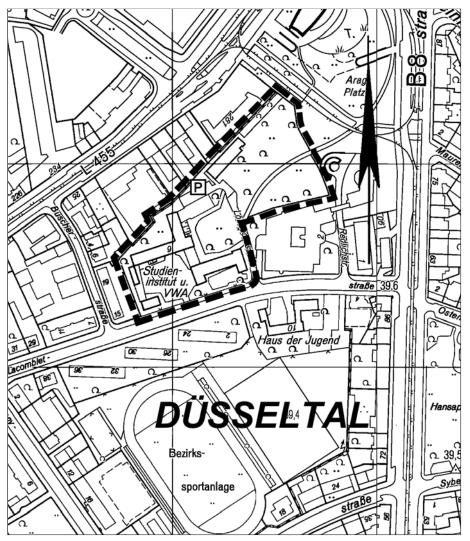
Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse https://uvp-verbund.de/nw oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düssel-dorf unter www.duesseldorf.de/stadtplanungsamt einsehbar

Soweit in dieser Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen wird auf techni-sche Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB



(Stadtbezirk 2)

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

 Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 14.12.2018 61/12-FNP 147

> Thomas Geisel Oberbürgermeister